

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Dienstgebäude: Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon: (0511) 12 41-0
Telefax: (0511) 12 41-769
Internet: www.Landeskirche-Hannover.de
Auskunft: Frau Willudda
Durchwahl: (0511) 12 41-650
E-Mail: Birgit.Willudda@evlka.de
Datum: 27. Januar 2005
Aktenzeichen: GenA 3203 II21 II 5, 27 R. 230

Rundverfügung K1/2005

Zusatzvereinbarung zum Dienstvertrag mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in

- a) Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen sowie**
- b) sozialpsychiatrischen Beratungsstellen und Fachstellen für Sucht und Suchtprävention**

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der vorgenannten Beratungsstellen sind verpflichtet, eine landeskirchlich anerkannte Zusatz- oder Spezialausbildung zu absolvieren. Die Teilnahme an einer solchen Zusatz- oder Spezialausbildung ist mit dem jeweiligen Mitarbeiter bzw. der jeweiligen Mitarbeiterin schriftlich zu vereinbaren. **Mustertexte** sind beigelegt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben mit Rundschreiben vom 27.05.1988 und 30.01.1998 – Az.: wie oben – an die Kirchenkreisvorstände und Ausschüsse der Gesamtverbände, die Träger von Ehe- und Lebensberatungsstellen bzw. sozialpsychiatrischen Beratungsstellen und Fachstellen für Sucht und Suchtprävention sind, Muster der abzuschließenden Zusatzvereinbarungen übersandt.

Die Muster-Zusatzvereinbarung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Fachstellen für Sucht und Suchtprävention haben wir nun in der Weise abgeändert, dass diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Falle eines von ihm oder ihr zu vertretenden vorzeitigen Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis nicht nur die anteiligen Lehrgangskosten, sondern auch die anteiligen Reisekosten zu ersetzen haben. Damit werden die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Fachstellen für Sucht und Suchtprävention nun wie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen behandelt. Die unterschiedlichen Eigenbeteiligungen der beiden Mitarbeitergruppen in Bezug auf die Aufteilung der eigentlichen Lehrgangskosten für Anstellungsträger und Mitarbeiter oder Mitarbeiterin (vgl. Nr. 3 der jeweiligen Vereinbarung) halten wir weiterhin auf Grund der Unterschiedlichkeit und Außenwirkung der Aus- oder Weiterbildung für sachlich gerechtfertigt.

Außerdem haben wir die Muster um die jeweiligen Unterschriften des Anstellungsträgers (einschl. Siegel) und des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin ergänzt. Damit kann die Zusatzvereinbarung eigenständig abgeschlossen werden.

Sofern die Zusatzvereinbarung – entsprechend unserer Empfehlung – als Anlage zum Dienstvertrag abgeschlossen wird, ist eine Unterzeichnung durch Anstellungsträger und Mitarbeiter oder Mitarbeiterin nicht erforderlich, da dann die Zusatzvereinbarung Bestandteil des Dienstvertrages ist. Es empfiehlt sich aber, im Dienstvertrag unter „Besondere Vereinbarungen:“ auf die Vereinbarung hinzuweisen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in der Beratung tätige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ohne eine **landeskirchlich anerkannte Zusatzausbildung** diese zu absolvieren haben und eine entsprechende Zusatzvereinbarung zum Dienstvertrag abzuschließen ist.

Lediglich bei den in den Fachstellen für Sucht und Suchtprävention und in den sozialpsychiatrischen Beratungsstellen tätigen Diplompsychologen bzw. Diplompsychologinnen entfällt die Verpflichtung an einer landeskirchlich anerkannten Zusatzausbildung teilzunehmen, weil diese bereits durch ihre Ausbildung zur qualifizierten Beratung befähigt sind.

Im Einzelfall kann der Träger der Beratungsstelle bei uns beantragen, dass wir ausnahmsweise von der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Zusatzausbildung absehen. Eine solche Ausnahme werden wir in der Regel für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen **in sozialpsychiatrischen Beratungsstellen und Fachstellen für Sucht und Suchtprävention** nur dann zulassen können, wenn in der jeweiligen Einrichtung eine ausreichende Anzahl von Beraterinnen und Beratern, die die geforderte Zusatz- oder Spezialausbildung besitzen, beschäftigt werden **und** uns glaubhaft versichert wird, dass die Kosten für eine weitere Zusatz- oder Spezialausbildung nicht von der Einrichtung getragen werden können.

Wir wiederholen an dieser Stelle unseren Hinweis (vgl. unser Rundschreiben vom 30.01.1998), dass für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in **Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen** Folgendes gilt:

Verfügt der anzustellende Mitarbeiter oder die anzustellende Mitarbeiterin zwar über den Ausbildungsabschluss als Diplom-Sozialpädagoge/Diplom-Sozialarbeiter oder Diplom-Psychologe oder Theologe ohne entsprechende therapeutische Zusatzqualifikation ist die erfolgreiche Teilnahme an der „Weiterbildung in psychologischer Beratung“ **unbedingt erforderlich**.

Besitzt der anzustellende Mitarbeiter oder die anzustellende Mitarbeiterin bereits eine anerkannte therapeutische Zusatzqualifikation und ausreichende Berufserfahrung, wird die erfolgreiche Teilnahme an der „Weiterbildung in psychologischer Beratung“ **erwartet**.

Ausnahmen können zugelassen werden, wenn mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllt werden:

- Vorliegen entsprechender fachlicher Qualifikationen (möglichst mit einer tiefenpsychologischen oder psychoanalytischen Ausrichtung),
- Nachweis ausreichender Berufserfahrung in evangelischen Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen,
- es handelt sich um eine Teilzeitstelle (maximal eine Drittelstelle).

In einem solchen Ausnahmefall kann – in Absprache mit dem Mitarbeiter oder der Mitarbeiterin sowie der Hauptstelle für Lebensberatung und uns – zugelassen werden, dass lediglich an mehrteiligen Curricula in Erziehungs-, Familien- und Paarberatung teilgenommen wird.

Zur besseren Übersicht nennen wir nachfolgend die von uns anerkannten Spezialausbildungen:

I. Für Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen in Fachstellen für Sucht und Suchtprävention und sozialpsychiatrischen Beratungsstellen gelten als anerkannt:

1. Folgende vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) anerkannte Spezialausbildungen:

Nr.	Träger/Institut	Bezeichnung der Weiterbildung
1.	Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe im Diakonischen Werk der EKD	„Sozialtherapeut“ analytisch orientiert
2.	Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe im Diakonischen Werk der EKD	„Sozialtherapeut“ verhaltenstherapeutisch orientiert
3.	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	„Sozial-/Suchttherapeut/in (LWL)“ analytisch orientiert
4.	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	„Sozial-/Suchttherapeut/in (LWL)“ verhaltenstherapeutisch orientiert
5.	Europäische Akademie für psychosoziale Gesundheit Fritz Perls Institut (FPI)	„Sozialtherapie“ gestalttherapeutisch orientiert
6.	Fachverband Drogen und Rauschmittel e.V. (FDR)	„Suchttherapeut/in“ FDR (Psychodrama)
7.	Gesellschaft gegen Alkohol- und Drogengefahren (GAD)	„Sozialtherapeut/in“ verhaltenstherapeutisch orientiert
8.	Gesellschaft für wissenschaftliche Gesprächspsychotherapie e.V. (GWG)	„Suchttherapeut/in“ klientenzentriert/gesprächstherapeutisch orientiert
9.	Hamburger Institut für Gestaltorientierte Weiterbildung (HIGW)	„Suchttherapeut/in“ gestalttherapeutisch orientiert

2. Sofern ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin eine nicht unter 1. anerkannte spezialisierte Weiterbildung nachweist, ist zu prüfen, ob die erforderliche Weiterbildung in Form des Ersatzcurriculum zur VDR-Anerkennung entweder beim Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe im Diakonischen Werk der EKD oder beim Hamburger Institut für Gestaltorientierte Weiterbildung (einjährig) absolviert werden kann. Hierdurch können Kosten gegenüber den o.a. dreijährigen Weiterbildungen gespart werden.

Die sozialpsychiatrische Zusatzausbildung nach der vorläufigen Ordnung der sozialpsychiatrischen Zusatzausbildung und Prüfung in Niedersachsen vom 24.02.1969 (Nds. Ministerialblatt S. 253) ist weiterhin für Einrichtungen erforderlich, die Teilaufgaben eines sozialpsychiatrischen Dienstes wahrnehmen.

II. Für Fachkräfte in Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen

Durchführendes Institut: Evangelisches Zentralinstitut für Familienberatung in Berlin.

Wir bitten, sich wegen der zusätzlichen Spezialausbildung eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin

- in Fachstellen für Sucht und Suchtprävention und sozialpsychiatrischen Beratungsstellen mit der Fachberatung im Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V., Ebhardtstraße 3 A, 30159 Hannover (Frau Beckmann, Tel.: 0511/3604-237) und
- in Ehe- und Lebensberatungsstellen mit der Hauptstelle für Lebensberatung (Herr Vetter, Tel.: 0511/1241-673)

abzustimmen.

Die verschiedenen Muster finden Sie in der Anlage. Daneben stehen die einzelnen Muster auch als Dateien im Intranet zur Verfügung

(<http://intranet.de/evlka.de/mitarbeiterrecht/html> – s. Buchstabe „Z“ (wie Zusatzvereinbarungen) in der Rubrik: „Hinweise - Tipps - Nützliches“).

Diese Rundverfügung ersetzt unsere Rundschreiben vom 27.05.1988 und 30.01.1998 – Az.: wie oben –.

Wir stehen Ihnen für weitergehende Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. v. Vietinghoff

Anlage

**Zusatzvereinbarung zum Dienstvertrag
mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Ehe-, Lebens- und
Erziehungsberatungsstellen:**

Zusatzvereinbarung für Mitarbeiter in Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen,
die mehrteilige Curricula in Erziehungs-, Familien- und Paarberatung absolvieren

1. Für die Tätigkeit als (Dienstbezeichnung) ist die erfolgreiche Teilnahme an mehrteiligen Curricula in Erziehungs-, Familien- und Paarberatung am Evangelischen Zentralinstitut für Familienberatung (EZI) erforderlich. Der Mitarbeiter verpflichtet sich in Absprache mit der Hauptstelle für Lebensberatung, an einem Lehrgang der oben bezeichneten Weiterbildungen teilzunehmen. Er wird bereits vor Beginn des Lehrgangs in der Erwartung angestellt, dass er die vorgenannte Weiterbildung erfolgreich absolvieren wird. Bis dahin steht er bei seiner Tätigkeit unter besonderer fachlicher Begleitung und Aufsicht.
2. Wenn der Mitarbeiter
 - a) die Weiterbildung nicht antritt oder
 - b) die Weiterbildung nicht erfolgreich abschließt,endet das Dienstverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am Ende des übernächsten Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Mitarbeiter den Verzicht erklärt oder die Weiterbildung abbricht.
3. Der Mitarbeiter hat an dem erstmöglichen Lehrgang der vorgenannten Weiterbildung teilzunehmen. Die Kosten des Lehrgangs sowie der darüber hinaus entstehenden Reisekosten (Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten) trägt der Anstellungsträger zu zwei Dritteln, der Mitarbeiter zu einem Drittel. Für die Abrechnung der Reisekosten gelten die Reisekostenbestimmungen der Landeskirche, wobei die Kursabschnitte als Fortbildungsveranstaltungen angesehen werden.
4. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, dem Anstellungsträger die entstandenen Lehrgangskosten und die Reisekosten zu erstatten, wenn der Mitarbeiter das Dienstverhältnis kündigt oder wenn ihm aus einem von ihm zu vertretenden wichtigen Grund gekündigt wird oder das Dienstverhältnis nach Nr. 2 endet. Für jeden vollen Kalendermonat der Beschäftigung nach bestandener Prüfung verringert sich der Erstattungsbetrag um 1/36. Fällige Erstattungsforderungen werden gegen noch ausstehende Restforderungen des Mitarbeiters aufgerechnet.

(Ort, Datum)

Der Anstellungsträger:

L.S.

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Ort, Datum)

Der Mitarbeiter:

(Unterschrift)

**Zusatzvereinbarung zum Dienstvertrag
mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Ehe-, Lebens- und
Erziehungsberatungsstellen:**

Zusatzvereinbarung für Mitarbeiterinnen in Ehe-, Lebens- und
Erziehungsberatungsstellen,
die mehrteilige Curricula in Erziehungs-, Familien- und Paarberatung absolvieren

1. Für die Tätigkeit als (Dienstbezeichnung) ist die erfolgreiche Teilnahme an mehrteiligen Curricula in Erziehungs-, Familien- und Paarberatung am Evangelischen Zentralinstitut für Familienberatung (EZI) erforderlich. Die Mitarbeiterin verpflichtet sich in Absprache mit der Hauptstelle für Lebensberatung, an einem Lehrgang der oben bezeichneten Weiterbildungen teilzunehmen. Sie wird bereits vor Beginn des Lehrgangs in der Erwartung angestellt, dass sie die vorgenannte Weiterbildung erfolgreich absolvieren wird. Bis dahin steht sie bei ihrer Tätigkeit unter besonderer fachlicher Begleitung und Aufsicht.
2. Wenn die Mitarbeiterin
 - a) die Weiterbildung nicht antritt oder
 - b) die Weiterbildung nicht erfolgreich abschließt,endet das Dienstverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am Ende des übernächsten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Mitarbeiterin den Verzicht erklärt oder die Weiterbildung abbricht.
3. Die Mitarbeiterin hat an dem erstmöglichen Lehrgang der vorgenannten Weiterbildung teilzunehmen. Die Kosten des Lehrgangs sowie der darüber hinaus entstehenden Reisekosten (Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten) trägt der Anstellungsträger zu zwei Dritteln, die Mitarbeiterin zu einem Drittel. Für die Abrechnung der Reisekosten gelten die Reisekostenbestimmungen der Landeskirche, wobei die Kursabschnitte als Fortbildungsveranstaltungen angesehen werden.
4. Die Mitarbeiterin ist verpflichtet, dem Anstellungsträger die entstandenen Lehrgangskosten und die Reisekosten zu erstatten, wenn die Mitarbeiterin das Dienstverhältnis kündigt oder wenn ihr aus einem von ihr zu vertretenden wichtigen Grund gekündigt wird oder das Dienstverhältnis nach Nr. 2 endet. Für jeden vollen Kalendermonat der Beschäftigung nach bestandener Prüfung verringert sich der Erstattungsbetrag um 1/36. Fällige Erstattungsforderungen werden gegen noch ausstehende Restforderungen der Mitarbeiterin aufgerechnet.

(Ort, Datum)

Der Anstellungsträger:

L.S.

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Ort, Datum)

Die Mitarbeiterin:

(Unterschrift)

**Zusatzvereinbarung zum Dienstvertrag
mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Ehe-, Lebens- und
Erziehungsberatungsstellen:**

Zusatzvereinbarung für Mitarbeiter in Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen,
die an der „Weiterbildung in psychologische Beratung“ teilnehmen

1. Für die Tätigkeit als (Dienstbezeichnung) ist die erfolgreiche Teilnahme an der „Weiterbildung in psychologische Beratung“ am Evangelischen Zentralinstitut für Familienberatung (EZI) erforderlich. Vor der Teilnahme findet eine Zulassungstagung statt, die der Klärung dient, ob die für die Weiterbildung notwendigen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Der Mitarbeiter verpflichtet sich, baldmöglichst an einer Zulassungstagung und an der oben bezeichneten Weiterbildung teilzunehmen. Er wird bereits vor der Zulassungstagung und der Weiterbildung in der Erwartung angestellt, dass er die Zulassungstagung und vorgenannte Weiterbildung erfolgreich absolvieren wird. Bis dahin steht er bei seiner Tätigkeit unter besonderer fachlicher Begleitung und Aufsicht.

2. Wenn der Mitarbeiter

- a) die notwendigen persönlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis der Zulassungstagung nicht erfüllt,
- b) die Prüfung zum Abschluss der Weiterbildung auch nach einmaliger Wiederholung nicht besteht,
- c) auf die Wiederholung der Prüfung verzichtet oder
- d) die Weiterbildung abbricht,

endet das Dienstverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens am Ende des übernächsten Monats, der auf den Monat folgt, in dem dem Mitarbeiter das Ergebnis der Zulassungstagung oder das Prüfungsergebnis mitgeteilt wird, er den Verzicht erklärt oder die Weiterbildung abbricht.

3. Der Mitarbeiter nimmt möglichst vor Anstellung an der Zulassungstagung, spätestens jedoch an der nächsten nach der Anstellung stattfindenden Zulassungstagung, teil. Der Mitarbeiter hat an der erstmöglichen Weiterbildung nach der Zulassungstagung teilzunehmen. Die Kosten der Weiterbildung und die darüber hinaus entstehenden Reisekosten (Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten) trägt der Anstellungsträger zu zwei Dritteln, der Mitarbeiter zu einem Drittel. Für die Abrechnung der Reisekosten gelten die Reisekostenbestimmungen der Landeskirche, wobei die Seminarabschnitte als Fortbildungsveranstaltungen angesehen werden.
4. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, dem Anstellungsträger die entstandenen Weiterbildungskosten und die Reisekosten zu erstatten, wenn der Mitarbeiter das Dienstverhältnis kündigt oder wenn ihm aus einem von ihm zu vertretenden wichtigen Grund gekündigt wird oder das Dienstverhältnis nach Nr. 2 endet. Für jeden vollen Kalendermonat der Beschäftigung nach bestandener Prüfung verringert sich der Erstattungsbetrag um 1/36. Fällige Erstattungsforderungen werden gegen noch ausstehende Restforderungen des Mitarbeiters aufgerechnet.

(Ort, Datum)

Der Anstellungsträger:

L.S.

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Ort, Datum)

Der Mitarbeiter:

(Unterschrift)

**Zusatzvereinbarung zum Dienstvertrag
mit Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in Ehe-, Lebens- und
Erziehungsberatungsstellen:**

Zusatzvereinbarung für Mitarbeiterinnen in Ehe-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen,
die an der „Weiterbildung in psychologische Beratung“ teilnehmen

1. Für die Tätigkeit als (Dienstbezeichnung) ist die erfolgreiche Teilnahme an der „Weiterbildung in psychologische Beratung“ am Evangelischen Zentralinstitut für Familienberatung (EZI) erforderlich. Vor der Teilnahme findet eine Zulassungstagung statt, die der Klärung dient, ob die für die Weiterbildung notwendigen persönlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Die Mitarbeiterin verpflichtet sich, baldmöglichst an einer Zulassungstagung und an der oben bezeichneten Weiterbildung teilzunehmen. Sie wird bereits vor der Zulassungstagung und der Weiterbildung in der Erwartung angestellt, dass sie die Zulassungstagung und vorgenannte Weiterbildung erfolgreich absolvieren wird. Bis dahin steht sie bei ihrer Tätigkeit unter besonderer fachlicher Begleitung und Aufsicht.

2. Wenn die Mitarbeiterin
- a) die notwendigen persönlichen Voraussetzungen nach dem Ergebnis der Zulassungstagung nicht erfüllt,
 - b) die Prüfung zum Abschluss der Weiterbildung auch nach einmaliger Wiederholung nicht besteht,
 - c) auf die Wiederholung der Prüfung verzichtet oder
 - d) die Weiterbildung abbricht,

endet das Dienstverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, spätestens am Ende des übernächsten Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Mitarbeiterin das Ergebnis der Zulassungstagung oder das Prüfungsergebnis mitgeteilt wird, sie den Verzicht erklärt oder die Weiterbildung abbricht.

3. Die Mitarbeiterin nimmt möglichst vor Anstellung an der Zulassungstagung, spätestens jedoch an der nächsten nach der Anstellung stattfindenden Zulassungstagung, teil. Die Mitarbeiterin hat an der erstmöglichen Weiterbildung nach der Zulassungstagung teilzunehmen. Die Kosten der Weiterbildung und die darüber hinaus entstehenden Reisekosten (Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten) trägt der Anstellungsträger zu zwei Dritteln, die Mitarbeiterin zu einem Drittel. Für die Abrechnung der Reisekosten gelten die Reisekostenbestimmungen der Landeskirche, wobei die Seminarabschnitte als Fortbildungsveranstaltungen angesehen werden.
4. Die Mitarbeiterin ist verpflichtet, dem Anstellungsträger die entstandenen Weiterbildungskosten und die Reisekosten zu erstatten, wenn die Mitarbeiterin das Dienstverhältnis kündigt oder wenn ihr aus einem von ihr zu vertretenden wichtigen Grund gekündigt wird oder das Dienstverhältnis nach Nr. 2 endet. Für jeden vollen Kalendermonat der Beschäftigung nach bestandener Prüfung verringert sich der Erstattungsbetrag um 1/36. Fällige Erstattungsforderungen werden gegen noch ausstehende Restforderungen der Mitarbeiterin aufgerechnet.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Der Anstellungsträger:

Die Mitarbeiterin:

L.S.

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)

**Zusatzvereinbarung zum Dienstvertrag mit Mitarbeitern
und Mitarbeiterinnen in Fachstellen für Sucht und Suchtprävention und
sozialpsychiatrischen Beratungsstellen:**

1. Für die Tätigkeit als (Dienstbezeichnung) ist die erfolgreiche Teilnahme an der
.....
erforderlich.(genaue Bezeichnung der Maßnahme, im Folgenden zusätzliche Spezialausbildung genannt)

Der Mitarbeiter verpflichtet sich, an dieser zusätzlichen Spezialausbildung teilzunehmen. Er wird bereits vor der zusätzlichen Spezialausbildung angestellt, um ihm die Gelegenheit zu geben, für die Ausbildung notwendige und praktische Erfahrungen im Bereich der Suchtberatung / sozialpsychiatrischen Beratung zu erlangen.

2. Wenn der Mitarbeiter
- a) die Prüfung auch nach einmaliger Wiederholung nicht besteht,
 - c) auf die Wiederholung der Prüfung verzichtet oder
 - d) die Ausbildung abbricht,

endet das Dienstverhältnis, ohne dass es einer Kündigung bedarf, am Ende des übernächsten Monats, der auf den Monat folgt, in dem dem Mitarbeiter das Prüfungsergebnis mitgeteilt wird, er den Verzicht erklärt oder die Ausbildung abbricht.

3. Der Mitarbeiter hat an der zusätzlichen Spezialausbildung teilzunehmen, die frühestens 8 Monate, spätestens 20 Monate nach Anstellung beginnt. Für die Dauer der Seminarblöcke wird der Mitarbeiter unter Fortzahlung der Vergütung von seinem Dienst freigestellt. Die Seminarkosten trägt der Anstellungsträger zu drei Vierteln, der Mitarbeiter zu einem Viertel. Die darüber hinaus entstehenden Reisekosten (Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten) kann der Mitarbeiter nach den Reisekostenbestimmungen der Landeskirche abrechnen, wobei die Seminarabschnitte als Fortbildungsveranstaltungen gelten.
4. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, dem Anstellungsträger die entstandenen Seminarkosten und die Reisekosten zu erstatten, wenn der Mitarbeiter das Dienstverhältnis kündigt oder wenn ihm aus einem von ihm zu vertretenden wichtigen Grund gekündigt wird oder das Dienstverhältnis nach Nr. 2 endet. Für jeden vollen Kalendermonat der Beschäftigung nach bestandener Prüfung verringert sich der Erstattungsbetrag um 1/36. Fällige Erstattungsforderungen werden gegen noch ausstehende Restforderungen des Mitarbeiters aufgerechnet.

(Ort, Datum)

Der Anstellungsträger:

L.S.

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Ort, Datum)

Der Mitarbeiter:

(Unterschrift)

